

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes der Deutsches Primatenzentrum GmbH -Leibniz-Institut für Primatenforschung- für das Jahr 2014 (Public Corporate Governance Bericht 2014)

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter vom 17.05.2011 gilt für die Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) der „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht).

Das DPZ ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), in der sich von Bund und den Ländern gemeinsam geförderte wissenschaftliche Einrichtungen zusammengeschlossen haben.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des DPZ erklären gemeinsam gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex, dass den Empfehlungen des PCGK im Jahr 2014 im Wesentlichen entsprochen wurde. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.14 bei einem Viertel.

Empfehlungen des PCGK, von denen die Gesellschaft abweicht, sind im Folgenden dargestellt.

4.3.2

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet wird. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Anstellungsverträge werden gemäß § 12 Absatz 7 des Gesellschaftervertrages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen und in Abstimmung mit der GV (Gesellschafterversammlung) über Abfindungsregelungen entschieden. Die Empfehlung des PCGK zu 4.3.2 wird bei zukünftigen Anstellungsverträgen berücksichtigt. Ein Anstellungsvertrag wird voraussichtlich im Jahr 2018 neu abgeschlossen.

4.4.4

Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

Um dieser Empfehlung nachzukommen, sind entsprechende Regelungen in den Anstellungsverträgen der Mitglieder der Geschäftsführung zu verankern. Bei etwaigen neuen Anstellungsverträgen, wird diese Empfehlung berücksichtigt. Ein Anstellungsvertrag wird voraussichtlich im Jahr 2018 neu abgeschlossen.

5.1.2

- *Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.*

Gemäß § 12 Absatz 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Bestellung für höchstens fünf Jahre möglich. Eine Ergänzung des Gesellschaftervertrages ist nicht vorgesehen, weil diese

Einschränkung der Bestelldauer vor dem Hintergrund teils langfristig ausgelegter, primatologischer Forschungsprojekte nicht plausibel ist.

- Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung ist im Gesellschaftervertrag nicht vorgesehen und soll nicht eingeführt werden. Dies ist in der Tatsache zu begründen, dass die Leistung der Geschäftsführung stets durch die Gremien des DPZ überwacht und sichergestellt wird.

5.1.7

In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Als Zuwendungsempfängerin, deren Wirtschaftlichkeit jährlich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft wird, erscheint die Bildung eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates als nicht angemessen.

5.2.1

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die fachliche Qualifikation und Aspekte der Gleichstellung im Vordergrund stehen. Aufgrund des spezifischen wissenschaftlichen Umfeldes des DPZ sind keine Wettbewerber vorhanden, sodass diese Empfehlung nicht relevant ist.

5.2.2

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Altersgrenze nicht festgelegt und soll nicht eingeführt werden. Grund hierfür ist, dass die Mitglieder zum einen für vier Jahre gewählt werden und bei etwaiger Wiederwahl die Eignung erneut geprüft wird, zum anderen jedes Mitglied die Erfüllung des Ehrenamtes selbstverantwortlich und den Leistungsansprüchen des Aufsichtsrates entsprechend ausübt.

6.2.1

Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Zur Offenlegung der Gesamtvergütung ist eine Regelung in den Anstellungsverträgen von Mitgliedern der Geschäftsführung nötig. Eine entsprechende Regelung wird in zukünftigen Anstellungsverträgen bei Wieder- oder Neubestellungen einfließen. Ein Anstellungsvertrag wird voraussichtlich im Jahr 2018 neu abgeschlossen.

7.2.1

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen

Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin wird bei Erteilung des Prüfauftrages erbeten.